

Unser Aktenzeichen: 2026/0002/0002

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre Anfrage an die Clearingstelle EEG|KWKG.

Aufgrund des hohen Anfrageaufkommens kommen wir erst heute dazu, Ihnen zu antworten. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Bevor wir auf Ihr Anliegen eingehen, erlauben Sie einleitend folgende
Bemerkung: Die Clearingstelle EEG|KWKG hält zur Klärung von Fragen und Streitigkeiten im Wesentlichen die unter

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahren-und-verfahrensablauf>

aufgeführten Angebote bereit. Als neutrale Einrichtung erbringen wir keine einseitige Rechts- oder Projektberatung. Klärungen im Einzelfall können wir im Rahmen unserer Zuständigkeit daher nur vornehmen, wenn Anlagenbetreibende sowie Netzbetreiber dies wünschen.

Beachten Sie, dass die Clearingstelle keine behördlichen Aufsichtsbefugnisse hat, d.h. wir können nicht einseitig Netzbetreiber, Anlagenbetreiber oder Bundesnetzagentur zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen auffordern.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen vor diesem Hintergrund nur unverbindlich die folgenden, allgemeinen Hinweise geben können, die Sie gerne an Anlagenbetreiber oder Netzbetreiber weiterleiten können.

(1) Hintergrund: Pflicht zur BNK

Wie von Ihnen bereits erwähnt, haben Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, seit dem 1. Januar 2025 ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur BNK von Luftfahrthindernissen ausstatten (§ 9 Abs. 8 Satz 1 und 2 EEG 2023). Dies gilt so für neue Anlagen.

Betreiber von Bestandsanlagen, daher Windenergieanlagen, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 in Betrieb genommen wurden, sind verpflichtet, unverzüglich einen vollständigen und prüffähigen Antrag auf Zulassung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 EEG 2023).

Von der Pflicht nach Satz 1 kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist (§ 9 Abs. 8 Satz 4 EEG 2023).

Wenn Anlagenbetreiber die Pflicht zur Ausstattung mit BNK bzw. der unverzüglichen Antragsstellung hierfür verletzen, müssen Sie eine Strafzahlung an den Verteilnetzbetreiber leisten, die mit der Vergütung verrechnet werden kann (§ 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 Satz 1, Satz 2 EEG 2023).

(2) Strafzahlung an den Verteilnetzbetreiber; nur in Ausnahmefällen Kontrolle durch die Bundesnetzagentur

Das EEG schafft ein gesetzliches Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Verteilnetzbetreiber auch bei Sanktionszahlungen.

Der Anlagenbetreiber hat gegenüber dem Verteilnetzbetreiber einen Anspruch auf Abschlags- und Vergütungszahlungen und andersherum hat der Verteilnetzbetreiber einen Anspruch auf Sanktionszahlungen gegen den Anlagenbetreiber, wenn dieser gegen seine gesetzlichen Pflichten verstößt. Die im EEG verankerten Rechte und Pflichten des Anlagen- und Netzbetreibers entstehen automatisch kraft Gesetz.

Lesen Sie hierzu weiterführend unsere Antwort auf die Häufige Rechtsfrage „Müssen Anlagen- und Netzbetreiber einen Einspeisevertrag abschließen?“, abrufbar unter

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/haeufige-rechtsfrage/9.>

Sie haben insofern Recht, als dass Strafzahlungen indirekt dem Steuerzahler zugute kommen. Dies ergibt sich aus dem sogenannten bundesweiten Ausgleich nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG). Die Vergütungszahlungen zahlt der Netzbetreiber nicht aus eigener Tasche, sondern bekommt diese vom Übertragungsnetzbetreiber erstattet. Andersrum darf er die Sanktionszahlungen auch nicht behalten, sondern muss diese an den Übertragungsnetzbetreiber weiterreichen.

Eine von dem Verteilernetzbetreiber an der Übertragungsnetzbetreiber nach § 14 Satz 1 Nr 3 EnFG weitergeleitete Strafzahlung ist eine Einnahme zugunsten des EEG-Kontos nach Nummer 4.9 der Anlage 1 des EnFG und dient der Senkung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Sinn des § 2 Nummer 2 des EnFG (§ 52 Abs. 1a EEG 2023). Dieser wird aus Steuermitteln finanziert. Eine Zahlung der Vergütung durch oder eine Strafzahlung an die Kommune vor Ort erfolgt hingegen nicht.

Eine aktuelle Fassung des EnFG finden Sie hier:

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6531>

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Netzbetreiber vor Ort über die relevanten Daten verfügt und daher mögliche Verstöße effektiv erkennen

kann.

Der Netzbetreiber muss bei Verstößen entsprechende Strafzahlungen verhängen. Er hat insofern kein Ermessen.

Sollten Sie Hinweise auf Verstöße von Anlagenbetreibern gegen die Pflichten des EEG haben, ist daher der Netzbetreiber der richtige Ansprechpartner.

Die Bundesnetzagentur kann bei Verstößen gegen bestimmte Regelungen des EEG aufsichtsrechtliche Schritte einleiten. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sich Anhaltspunkte für systematische Missstände ergeben. Sollten Sie der Ansicht sein, Anlagenbetreiber oder der Netzbetreiber vor Ort verstößt systematisch gegen seine gesetzliche Verpflichtung aus dem EEG, können Sie sich damit an die Bundesnetzagentur wenden unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/EEG_Aufsicht/start.html

Kontakt: eeg-kwkg@bnetza.de

Aufsichtsmaßnahmen der Bundesnetzagentur sind jedoch nicht dazu geeignet, individuelle Streitigkeiten zwischen dem Anlagenbetreiber und seinem Netzbetreiber zu lösen.

Antworten auf häufige Fragen zu Sanktionszahlungen finden Sie auch unter

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/ErneuerbareEnergien/Solaranlagen/Sanktionen_table.html

auf der Website der Bundesnetzagentur.

Eine konsolidierte Arbeitsausgabe des EEG in der aktuellen Fassung können Sie hier abrufen:

<https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften weitergeholfen zu haben.

Sollte Ihrerseits noch Klärungsbedarf bestehen, melden Sie sich bitte idealerweise innerhalb der kommenden vier Wochen bei uns. Bitte geben Sie dabei unser Zeichen an - Sie erleichtern uns damit die Zuordnung. Vielen Dank!

Hören wir in diesem Zeitraum nichts von Ihnen, gehen wir davon aus, dass

sich Ihre Anfrage anderweitig - hoffentlich zu Ihrer Zufriedenheit - erledigt hat und legen den Vorgang ab.

Selbstverständlich können Sie sich jederzeit auch danach gern in dieser oder einer anderen Sache an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. iur. Anna Seidl-Schulz, Licence en Droit (Toulouse)
- Mitglied der Clearingstelle EEG|KWKG -

Anne Wolter, LL.M.
– Mitglied der Clearingstelle EEG|KWKG –

Feedback erwünscht

Wir freuen uns über eine kurze Rückmeldung zu unserer Arbeit. Sie helfen uns damit, unsere Angebote weiter zu verbessern. Hier geht's zur Befragung: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rueckmeldung>

Clearingstelle EEG|KWKG
Charlottenstraße 65
10117 Berlin
Tel 030 206 14 16-0
Elektronischer Rundbrief: <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rundbrief>

RELAW GmbH - Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (Trägerin)
GF: Sönke Dibbern und Dr. Martin Winkler | AG Charlottenburg HRB 107788
B | USt-IdNr. DE 255468643

Die RELAW GmbH sowie die Unterzeichnenden sind registrierte Interessenvertreterinnen und -vertreter im Sinne von § 5 Abs. 9 LobbyRG, s. <https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001917>. Grundlage der Interessenvertretung ist der Verhaltenskodex von Bundestag und Bundesregierung gem. § 5 Abs. 2 LobbyRG.